

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:
"Freunde der Liebfrauenschule Sigmaringen"
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „.e.V.“
2. Sitz des Vereins ist 72488 Sigmaringen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. (01.08. - 31.07.)

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein pflegt die Verbindung zwischen Schulgemeinschaft, den Eltern der SchülerInnen, den ehemaligen SchülerInnen und deren Eltern. Er unterstützt die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Liebfrauenschule materiell und ideell.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlich erklärten Beitritt erworben. Durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand (i.S.d. § 26 BGB) gegenüber kann der Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Studierende und Auszubildende sind während ihrer Ausbildungszeit beitragsfrei.
4. Wer seiner Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder in einer das Ansehen des Vereins schädigenden Weise dessen Zielsetzungen und Aufgaben zuwiderhandelt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§4 Organe und Geschäftsführung

1. Die Organe des Vereins sind
 - a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Vorstand
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands, ausgenommen § 5 Abs. 3 lt. g), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Mitgliederversammlung und Vorstand sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§5 Die Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden, bzw. Stellvertreter mindestens 14 Tage zuvor schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
 - a.) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und die Rechnungslegung für das abgeschlossene Geschäftsjahr,
 - b.) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c.) die Entlastung des Vorstandes
 - d.) die Wahl des neuen Vorstandes,
 - e.) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f.) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g.) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a.) dem Vorsitzenden,
 - b.) dem Stellvertreter,
 - c.) dem Schatzmeister,
 - d.) dem Schriftführer
 - e.) den beiden Schulleitern kraft Amtes,
 - f.) einem Vertreter aus dem Vorstand des Gemeinsamen Elternbeirates der Liebfrauenschule,
 - g.) bis zu drei Beisitzern,
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der alte Vorstand im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach innen und außen i.S. des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsbefugt.
4. Der Schatzmeister verwaltet auf Anweisung des Vorstandes das Vermögen des Vereins.
5. Der Schriftführer ist für den gesamten Schriftverkehr des Vereins sowie die Mitgliederunterlagen verantwortlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Die Beisitzer stehen für besondere Aufgaben zur Verfügung.
7. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1, Buchstabe a.) bis d.) nehmen die Funktion des Kuratoriums gemäß § 9 der Satzung der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg wahr.

§7 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins oder über eine Zweckänderung entscheidet eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung.

Etwa vorhandenes Vermögen fällt an die Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg - Stiftung des öffentlichen Rechts - als Schulträger, die es im Sinne der

Zielsetzungen des Vereins für Zwecke der Schule zu verwenden hat. Die Beschlüsse über die Vermögensverwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung oder bei Wegfall des Zwecks.

Die Satzung wurde errichtet am

Unterschriften von mindestens 7 Mitgliedern